

Das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz als Chance für mehr Hecken, Streuobst und Agroforst



Gemeinsame Vorschläge zur Ausgestaltung der Richtlinien für Hecken-, Streuobst- und Agroforst-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz

- Kurzfassung -



Deutsche Umwelthilfe



Klimaschutz und -anpassung durch flächendeckend mehr Gehölze in der Kulturlandschaft

Die geplante Förderung von Gehölzen durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) kann unter der Voraussetzung einer effektiven Gestaltung der Förderrichtlinie sehr große Effekte erzielen. Der Förderschwerpunkt 6.2 des ANKs muss so ausgerichtet sein, dass er Gehölzstrukturen in die Fläche bringt und dabei einen Fokus auf die Landwirtschaft legt. Neben der hohen CO₂-Speicherleistung tragen Gehölze zur Klimaanpassung bei, indem sie Erosion verhindern, durch mikroklimatische Effekte die Umgebungstemperatur senken und den Wasserhaushalt verbessern. Sie machen Landwirtschaft zukunftsfähig.

Wie muss eine effektive Förderung von Gehölzen im ANK gestaltet werden?

Aus der Auswertung aller Hecken- und Streuobstförderprogramme der Bundesländer haben wir Erfolgskriterien abgeleitet, die effektiv und langfristig zu Anlage und Erhalt von Gehölzstrukturen führen. Um das Potential neuer Fördergelder effizient auszunutzen, spielen die folgenden drei Punkte eine zentrale Rolle:

Eine effektive Förderung muss...

... alle entstehenden Kosten (Anlage, Pflege) berücksichtigen

Für Bäuerinnen und Bauern ist die Etablierung und Pflege von Gehölzen mit Kosten verknüpft, die sich durch diese nicht erwirtschaften lassen. Daher müssen die Kosten in voller Höhe und unbürokratisch gefördert werden.

... die Gemeinwohlleistungen honorieren

Oftmals haben Landwirt:innen und Landeigentümer:innen Angst vor einem Flächen- und Wertverlust, wenn sie Gehölzstrukturen, insbesondere Hecken, anlegen. Deswegen müssen Förderprogramme die Leistungen für Klima- und Artenschutz langfristig und zusätzlich zu den Etablierungs- und Pflegekosten honorieren.

...Nutzung ermöglichen

Bisher untersagen viele Förderprogramme, die mit Naturschutzmitteln finanziert werden, die wirtschaftliche Nutzung der Hecken und Streuobstwiesen. Eine extensive Nutzung steht nicht im Gegensatz zu naturschutzfachlichen Zielen, erhöht die Attraktivität der Gehölzstrukturen jedoch stark. Aus diesem Grund sollte eine Nutzung ermöglicht werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Zusammenfassung zu den drei zentralen Erfolgskriterien für Hecken, Streuobst und Agroforst-Förderung im Rahmen des ANKs.

Die Langversion des Vorschlagspapiers finden Sie [hier](#).

Kontakt: Jochen Fritz, Baumland-Kampagne, 0171-8229719, fritz@baumland-kampagne.de

Drei Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Feldhecken im Rahmen des ANK

1. Vollfinanzierung aller Etablierungs-Kosten bei Neuanlage

Fördersätze für Heckenpflanzungen müssen alle Fertigstellungskosten einer Hecke in voller Höhe abdecken. Dies beinhaltet Beratung, Planung, Pflanzung und Anwuchspflege.

Festbetragsförderung von mind. 7,50 €/m²

(abgeleitet aus dem Förderprogramme für das Anlegen von Hecken in Sachsen und Niedersachsen)

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage von Feldhecken
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe (Festbetrag): 7,54 €/m² (Sachsen) bis 8,40 €/m² (Niedersachsen) für alle anfallenden Kosten (Beratung, Planung, Pflanzung, 3 Jahre Anwuchspflege)
- Zuschläge sinnvoll u.A. für: Teilung großer Schläge (Bsp. Niedersachsen: 3,14 €/m²), Beteiligung der UNB (Bsp. Niedersachsen: 0,4 €/m²)

2. Honorierung der Flächenbereitstellung bei Anlage

Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Heckenpflanzungen muss zusätzlich zu den Etablierungs- und Pflegekosten bei der Anlage honoriert werden.

Festbetragsförderung für die Flächenbereitstellung von 4 €/m²

(abgeleitet aus der bayerischen AUKM -K88 – Struktur- und Landschaftselemente)

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neu angelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 23 Abs. 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) einem Beseitigungsverbot unterliegen
- Fördernehmer: Landwirt:innen
- Förderhöhe: pro 4 €/m² bereitgestellte Fläche eines neu angelegten Struktur-/Landschaftselements

3. Zusätzliche Förderung der Pflege notwendig

Ein fachgerechter Sanierungs- und Pflegeschnitt von Hecken muss erlaubt und als eigener Fördergegenstand in Hecken-Förderprogrammen enthalten sein. Ein fachgerechter Rückschnitt ist kostenintensiv, auch bei Verwertung des Schnittgutes nicht allein wirtschaftlich tragfähig und bedarf daher angemessen hoher Fördersätze

Förderhöhe von mindestens 3,91 €/m²

(abgeleitet aus der Förderrichtlinie Natürliches Erbe 23 in Sachsen)

Drei Erfolgskriterien für eine effektive Förderung von Streuobst im Rahmen des ANKs

1. Neuanlage immer inklusive fachgerechter Baumerziehung fördern

Förderprogramme für die Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen oder Obstalleen müssen eine angemessene Finanzierung für den 15-jährigen Erziehungsschnitt und weitere erforderlichen Pflegemaßnahmen enthalten.

Festbetragsförderung von mindestens 913 €/Baum
(abgeleitet aus KTBL-Zahlen)

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage oder Nachpflanzung von Streuobstwiesen, Obstalleen und Kern- und Streinobst-Hochstämmen in Agroforst-Systemen nach §4 GAPDZV
- Förderfähige Kosten: Beratung, Planung, Pflanzung inklusive aller Pflanzmaterialien (alternativ Direktsaat + eigene Veredelung), Baumerziehung für 15 Jahre
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Festbetrag für Planung, Pflanzung, Anwuchspflege und Baumerziehung (15 Jahre): 913,00 €/Baum (ohne MwSt.)
- Zuschläge sinnvoll für: Wühlmausschutz: 47,00 €/Baum, Verbisschutz bei beweideten Flächen: 89,00 €/Baum
- Bedingungen: Mindestqualifikation für Planung und Baumschnitt, Jährlicher Schnitt im Förderzeitraum, Wirtschaftliche Nutzung des Obstes erlaubt

2. Sanierungspflege in eigenem Programm fördern

Der Sanierungsschnitt, Entbuschungs-Maßnahmen und kurzfristige Instandsetzungspflege (Wässern, Düngen) ungepflegter Streuobstbestände müssen als eigener Fördergegenstand in Streuobst-Förderprogrammen enthalten sein.

Anteilsfinanzierung von 90-100 %
(abgeleitet aus dem Thüringer NALAP-Programm)

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Sanierungsschnitt langjährig ungeschnittener Alt- und Jungbäume
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Anteilsfinanzierung: 90-100 %, max. Förderhöhe: 500.000 €
- Bedingung: Mindestqualifikation für Baumschnitt

3. Gewerbliche Nutzung des Obstes in allen Förderprogrammen erlauben

Förderprogramme mit dem Ziel des Klima- und Naturschutzes für Neuanlage oder Pflege von Streuobstwiesen dürfen die gewerbliche Nutzung des Obstes auf den förderfähigen Flächen nicht ausschließen.

Drei Erfolgskriterien für eine effektive Investitionsförderung von Agroforst im Rahmes des ANK:

1. Berücksichtigung aller Kosten bei Neuanlage

Die Investitionsförderung zur Anlage von Agroforstsystemen muss alle Fertigstellungskosten inklusive Beratung, Planung, Pflanzung, Anwuchs-Pflege, Nachpflanzung und Baumerziehung berücksichtigen.

Festbetragsförderung in Abhängigkeit des Agroforstsystems

(Ausgestaltung siehe zum Beispiel je den ersten Vorschlag zur Streuobst/Hecken-Förderung in diesem Dokument)

2. Staffelung der Förderhöhe nach Größe der Gehölzfläche und Agrobiodiversität

Bei der Förderung von Neuanlagen sollten die ersten 10 Hektar Gehölzfläche eines jeden Betriebes zu 100 %, die weiteren 10 Hektar zu 80 % und die darüber hinausgehenden Gehölzpflanzungen zu mindestens 50 % gefördert werden. Höchstförderbeträge sollten nach Diversitätsgrad gestaffelt sein.

Anteilsfinanzierung 50-100 %

Ausgestaltung:

- Förderzweck: Neuanlage von Agroforstsystemen
- Förderfähige Kosten: Beratung, Planung, Pflanzung (Gehölze, Baumschutz), Anwuchspflege und Baumerziehung für 5 Jahre
- Fördernehmer: landwirtschaftliche Betriebe, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen.
- Förderhöhe: Anteilsfinanzierung:
 - Staffelung der Zuwendungshöhe nach Agroforstgehölzfläche
 - Für die ersten 10 Hektar Agroforstgehölzfläche: 100 %
 - 10-20 Hektar Gehölzfläche: 80 %
 - ab 20 Hektar Gehölzfläche: 50 %
 - Staffelung der Höchstförderbeträge nach Diversitätsgrad
 - beispielsweise Staffelung nach Gehölzartenvielfalt:
z.B. in Anlehnung an die KULAP Maßnahme I84 Bayern, die allerdings in ihrer Differenzierung noch verbessert werden sollte. Auch die Höchstförderbeträge sollten erhöht werden, um einen nennenswerten Anteil der tatsächlichen Investitionskosten zu kompensieren.

3. Bürokratische Hürden für die Förderung gering halten

Bei der Investitionsförderung sollten nur die Anforderungen nach § 4 GAPDZV zur Anwendung kommen. Auf das vorzulegende Nutzungskonzept sollte verzichtet werden.

Liste der unterzeichnenden Verbände und ihrer Ansprechpersonen

AbL	Georg Janßen, Bundesgeschäftsführer
BaumLand	Jochen Fritz, Agrarreferent
DeFAF	Christian Böhm, Vorstandsvorsitzender
DUH	Peer Cyriacks, Stellv. Bereichsleiter Naturschutz und biologische Vielfalt
NABU	Stephan Piskol, Referent für Renaturierung und natürlichen Klimaschutz
WWF	Michael Berger, Referent Nachhaltige Landwirtschaft und Ressourcennutzung